

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0688/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	03.06.2020
		Verfasser:	
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
17.06.2020	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ zur „Gemeinsamen Erklärung des Rates und des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen zum 75. Jahrestag des Kriegsendes“ vom 25.05.2020:

1.) Welche Parteien und Organisationen in der Stadt Aachen ordnet der Oberbürgermeister im Sinne des oben zitierten Passus a) als „demokratiefeindlich“ ein, und welche zählt er zu den „demokratischen Kräften“? Wir bitten um abschließende Aufzählung.

2.) Welche Definition legt der Oberbürgermeister dem Begriff „demokratiefeindlich“ zu Grunde und inwiefern ist diese Definition konkret anwendbar auf die entsprechenden „Parteien und Organisationen“, die laut der vom Oberbürgermeister unterzeichneten Erklärung „demokratiefeindlich“ seien? Wir bitten um konkrete Erläuterung am jeweiligen Einzelfall.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat müssen Anfragen sich auf „in der Verwaltung verfügbares bzw. innerhalb der Verwaltung recherchierbares Wissen beschränken“. Die Teilfragen 1.) und 2.) beziehen sich nicht auf in der Verwaltung vorliegende oder recherchierbare Sachinformationen, sondern auf das individuelle Verständnis von Begriffen eines einzelnen an der Abstimmung Beteiligten über den vom Rat der Stadt einstimmig beschlossenen Resolutionstext zum 75. Jahrestag des Kriegsendes. Damit sind die vorstehenden Bestimmungen für Anfragen nicht gegeben, weshalb diese Fragen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates zurückgewiesen werden.

3.) Wer entscheidet in Aachen darüber, ob eine Zugehörigkeit zu den im oben zitierten Passus aufgeführten „demokratischen Kräften“ gegeben ist oder nicht?

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass dies eine Sache der am demokratischen Diskurs Beteiligten ist.

4.) Handelt es sich nach Ansicht des Oberbürgermeisters bei der Alternative für Deutschland (AfD) in Aachen um eine „demokratiefeindliche Partei“ im Sinne des oben zitierten vom Oberbürgermeister zu eigen gemachten Passus? Falls ja, bitten wir um Erläuterung, welche konkreten Tatbestände/Sachverhalte den Oberbürgermeister zu dieser Ansicht veranlassen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im März 2020 festgestellt, dass Funktionäre und Anhänger der der AfD zugehörigen Teilorganisation unter der Bezeichnung „Flügel“ fortlaufend neue Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und deren Wesensmerkmale der Menschenwürde sowie des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips begehen. Der Verfassungsschutz hat diese Teilorganisation der AfD als eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung eingestuft (Pressemitteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 12. März 2020).

Formal hat sich diese Teilorganisation inzwischen aufgelöst, nach Einschätzung von Verfassungsschutzbehörden und Vertretern der Politikwissenschaft übt der formelle Zusammenschluss aber weiterhin wachsenden Einfluss auf die gesamte Partei aus.

Die Einschätzungen der Verfassungsschutzbehörden werden von der Verwaltung geteilt.

Im Übrigen wird auf die umfangreiche wissenschaftliche Literatur zur AfD und ihre internen Richtungskämpfe verwiesen. Diese Quellen können ebenso wie das politische Bildungsprogramm der VHS Aachen jedem an politischer Bildung Interessierten Hinweise zur eigenen Beurteilung auf die in der Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen geben.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Kehren, SPD, vom 20.05.2020:

„Trauungen im Freien ermöglichen“

- zu 1. Gibt es Überlegungen von Seiten der Stadtverwaltung und des Standesamtes, Trauungen auch in anderen, größeren Räumen der Stadt oder anderen Institutionen, natürlich unter den vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln, zu ermöglichen?

Aufgrund der am Tage der Fragestellung veröffentlichten Corona-Schutzverordnung des Landes NRW hat das Standesamt die bis dahin gültige Regelung, neben dem Standesbeamten und dem Paar, zwei Trauzeugen und einen Fotografen bei der Trauzeremonie zuzulassen, erweitert. Verwaltungsintern wurde ein praktikabler Kompromiss entsprechend der zehn zur Verfügung stehenden Raumgrößen gefunden, der sowohl die Vermutung der Teilnahme von Familienangehörigen und in Haushalten zusammenlebenden Menschen berücksichtigt als auch von der Wahrscheinlichkeit der Teilnahme von Gästen, für die weiterhin die Abstandsregeln gelten, ausgeht. Alles andere wäre nicht oder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand zu kontrollieren.

Im Weißen Saal des Rathauses, dem Festsaal des Couven-Museums und in der Burg Frankenberg sind seit dem 16 zusätzliche Gäste (alle mit Mundschutz) zugelassen. In den Bezirksamtern Brand und Laurensberg sowie in der Welschen Mühle in Haaren können zusätzlich 10 weitere Gäste teilnehmen, im Standesamt selbst, Schloss Schönau in Richterich sowie im Bezirksamt in Eilendorf zusätzlich 8 Gäste. Im kleinsten Trauzimmer in Kornelimünster sind 4 weitere Gäste zugelassen.

Aus organisatorischen sowie personellen Gründen, aber auch aufgrund der sicherlich unterschiedlichsten Vorstellungen der Paare, kann eine Ausdehnung und Spitterung auf weitere noch größere Räume nicht vorgeschlagen werden.

- zu 2. Gibt es solche Überlegungen auch für die Durchführung von Trauungen im Freien?

Auch wenn die Regelung, dass Trauungen in geschlossenen Räumen stattfinden sollen, so nicht mehr in den Bestimmungen formuliert ist, muss man für Freigelände natürlich bedenken, dass Wetterlagen nicht vorhersehbar sind und auch die Voraussetzung einer nicht öffentlichen Veranstaltung schwer einzuhalten ist. Die zu Beginn der Corona-Krise auf Effekt ausgerichteten Trauungen im Autokino oder auf Aachen bezogen am Elisenbrunnen sind nicht geplant. Bis auf absolute Einzelfälle (siehe auch zu 3.) dürfte die praktizierte Regelung auch im Sinne der Paare sein.

- zu 3. Gibt es Hinweise darauf, ob und wie viele Brautpaare ihre Trauungen aufgrund der oben beschriebenen Tatsache verschieben?

Natürlich haben Paare, die mit sehr großer Gesellschaft den Hochzeitstag begehen wollten oder bei denen wesentliche Gäste aus der Euregio oder dem Ausland hätten einreisen müssen ihre Trauung storniert oder verschoben. Anhand unserer Aufzeichnungen haben in der Zeit ab 15.03.2020 bis zum 31.07.2020 58 Paare ihre Trauung storniert und 49 Paare haben ihre Trauung verschoben. In dieser Zahl enthalten sind allerdings auch die regelmäßig auch außerhalb von Corona eintretenden Fälle von Trauabsagen oder Verschiebungen. Ebenso sind in den Verschiebungen auch die Fälle enthalten, die wegen reduzierter Teilnehmerzahl ihre Trauung vom Weißen Saal in ein kleineres Trauzimmer verlegt haben. Vergleicht man die Gesamtzahl der im vergangenen Jahr im Zeitraum Mitte März bis Ende Juli stattgefundenen Trauungen (544) mit der Zahl der Stornierungen (58), liegt der Prozentsatz der abgesagten Trauungen bei 10,7%.

Vergleicht man den Beginn der Coronazeit (15.03. bis 30.05.) mit 36 Stornierungen und 39 Verschiebungen mit dem Zeitpunkt 30.05 bis 30.6. mit 15 Stornierungen und 7 Verschiebungen oder mit dem Zeitpunkt 01.07. bis 31.07. (7 Stornierungen, 3 Verschiebungen) erkennt man, dass mit der aktuellen Lösung nach ersten Lockerungen das Interesse nach Absage oder Verschiebung deutlich zurückgegangen ist. Aktuell tendiert das Interesse an Absagen oder Verschiebungen jetzt Anfang Juni für die nächsten Wochen gegen Null.

Für Absagen und/oder Verschiebungen sind an Rückerstattungen für erstattungsfähige Gebühren wie Nichtnutzung bestimmter Trauzimmer, Verlagerung von Samstag auf einen Wochentag, nicht erforderliche Urkunden oder nicht mehr gewünschte Stammbücher bis heute nur 6.020,- € angefallen. Hiervon entfallen auf die Zeit bis Ende April allein ca. 4.000,- €.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage von Ratsherrn Norbert Plum, SPD, vom 02.06.2020
betr.: Verkehrssituation Kita Schatzinsel, Ferberberg

Zu Frage 1. Warum wurden die Schilder wieder demontiert?

Nach Hinweis eines Elternvertreters der Kita „Schatzinsel“ am Ferberberg vom 10.02.2020, wonach bei der flächendeckenden Einführung von Tempo 30 vor Aachener Kindertagesstätten und anderen schützenswerten Einrichtungen offensichtlich die ziemlich außerhalb liegende KiTa Schatzinsel vergessen worden sei, hat die Straßenverkehrsbehörde dies vor Ort geprüft und die örtlichen Angaben des Elternvertreters bestätigt gefunden. Daraufhin hat FB 61/400 die Ausschilderung einer Tempo-30-Strecke am 15.02.2020 angeordnet und am 09.04.2020 draußen ausgeschildert. Anschließend wies die den Ferberberg im Linienverkehr befahrende und damit von der reduzierten erlaubten Höchstgeschwindigkeit betroffene ASEAG darauf hin, dass solche Ausschilderungen nach § 45 Abs. 9 Nr.6 StVO nur als innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen usw. zulässig sind. Die Straße Ferberberg liegt nicht in einer durch Ortstafeln eingefassten geschlossenen Ortschaft, da diese Ortschaft im Strüverweg nahe dem Kloster St. Raphael endet. Auch liegen die Voraussetzungen nicht vor, die 4 Häuser am Ferberberg als geschlossene Ortschaft auszuschildern, um die jetzige 30er - Regelung erhalten zu können, weil eine geschlossene Ortschaft zumindest einseitig eine zusammenhängende Wohnbebauung erfordert.

FB 61/400 hat diese gesetzliche Voraussetzung für die angeordnete Beschilderung im Februar 2020 leider übersehen und musste nun die bereits vollzogene Beschilderung wieder entfernen lassen. Die KiTa war also bei der großen Ausschilerungsaktion der Stadt Aachen vor ca. 2 Jahren an vielen anderen innerörtlichen Einrichtungen nicht vergessen worden, sondern bewusst ausgenommen worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hier nicht vorlagen. Die Beschilderung wurde am 28.05.2020 wieder entfernt. Jetzt gilt wieder wie vorher eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h jeweils in Kombination mit dem Verkehrsschild 136 StVO „Kinder“, was für außerörtliche Straßen dieser Übersichtlichkeit auch schon eine sehr geringe erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist.

2. Was ist zu tun, um die Schilder wieder aufzustellen:

Da § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO die erweiterten Tempo-30-Regelungen nur für innerörtliche schützenswerte Einrichtungen gestattet, kann diese Vorschrift für den Ferberberg keine Anwendung finden. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nur bei Vorliegen einer geschwindigkeitsbedingten Gefahrenlage möglich. Die Straße Ferberberg ist im Bereich der Einrichtung gerade, kaum beparkt und hat zum Queren der Fahrbahn mit Kindern z.B. von der gegenüber liegenden Bushaltestelle eine überdurchschnittlich gute Sicht. Da die Unfalllage nach Auskunft der Polizei von heute völlig unauffällig ist (kein registrierter Verkehrsunfall zwischen Schlossparkstraße und Autobahn in den letzten 3 Jahren) entbehrt eine weitergehende Geschwindigkeitsreduzierung jeder notwendigen Rechtsgrundlage.

3. Wie gewichtet die Verwaltung die Sicherheit der Kinder im Kita-Umfeld gegenüber den Belangen anderer Verkehrsteilnehmer?

Die Kleinkinder werden wegen der Lage der Einrichtung weit außerhalb der dicht besiedelten Wohngebiete weitestgehend von den Erwachsenen mit den Autos gebracht. Sie parken auf dem Innenhof und bringen die Kinder in die Einrichtung bzw. holen sie auch dort wieder mit dem Auto ab. Beim Bringen und Holen haben diese Kinder keinen Kontakt mit dem Straßenverkehr auf dem Ferberberg. Lediglich bei Ausflügen der Gruppen mit den Linienbussen z.B. zum Tierpark nutzen die Betreuer mit den Kindern den öffentlichen Gehweg bis zur Bushaltestelle bzw. davon zurück zur Einrichtung. Hier ist die Verkehrsdichte auf dem Ferberberg meist recht gering und die Sichtkontakte zwischen Autofahrer und Kleinkindern sehr gut, sodass für diese wenigen Minuten weitere Sicherheitsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

4. Welche Maßnahmen plant die Verwaltung für die Sicherheit der Kinder?

Die Straßenverkehrsbehörde hat zwischenzeitlich die Polizei sowie den Fachbereich Sicherheit und Ordnung gebeten, im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Bereich der Kita zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden. Weiterhin werden auf Anregung des Elternrates der Zustand der Wegeverbindung zwischen Kita und den beiden Bushaltestellen sowie die Aufstellflächen der Bushaltestellen selbst in einem Ortstermin der beteiligten Fachdienststellen überprüft und notwendige Verbesserungen besprochen.

5. Welche Maßnahmen sind denkbar, um die Geschwindigkeit „vor Ort“ nachhaltig zu reduzieren?

Hier wäre zunächst eine Langzeiterfassung der aktuell gefahrenen Geschwindigkeiten notwendig, um die vom Elternrat als deutlich zu schnell eingestuften Geschwindigkeiten zu konkretisieren. Von diesem Ergebnis, das erst bei belastbaren Verkehrsverhältnissen nach Ende der Einflüsse der Corona-Epidemie durch eine mehrtägige Langzeitmessung ermittelt werden sollte, sind eventuelle Maßnahmen abhängig zu machen. Der Einbau von Aufpflasterungen wie z.B. vor etwa 20 Jahren im benachbarten Strüverweg werden aber vermutlich nicht vorgenommen, weil die Auswirkungen auf die Autofahrer und die Anwohner auch außerhalb des Kita-Betriebes sehr drastisch sind und ähnliche Aufpflasterungen im Soerser Weg wegen Lärmbeschwerden aus der unmittelbaren Anwohnerschaft mittlerweile wieder entfernt wurden.